

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.221.505

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1338/J-NR/2020

Wien, am 2. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. April 2020 unter der Nr. **1338/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen wegen mutmaßlichen Falschaussagen Michael Kloibmüllers vor dem BVT-Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- 1. *Welche Staatsanwaltschaft ermittelt unter welcher Geschäftszahl in der Causa?*
- 2. *Wird die Sache als Verschlussache geführt und wenn ja, warum?*
- 3. *Mit welchem Datum wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und welche Ermittlungsschritte wurden bis dato gesetzt?*
- 4. *Wird Michael Kloibmüller derzeit als Verdächtiger oder Beschuldigter geführt?*
- 5. *Gab es bereits Vernehmungen von Zeug_innen und/oder Beschuldigten?*
 - a. *Wenn ja, wie viele jeweils?*
 - b. *Wenn ja, wie viele dieser Vernehmungen wurden jeweils von der Kriminalpolizei durchgeführt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- 6. *Wurden irgendwelche Unterlagen zur Beurteilung des Verdachts beigeschafft?*

- a. Wenn ja, wurden die Protokolle und sonstige Unterlagen des "BVT-Untersuchungsausschusses" beigeschafft?
 - b. Wenn ja, wurden auch weitere Unterlagen beigeschafft?
 - c. Wenn nein, warum unterblieb dies jeweils?
- 7. Wurden die in der Sachverhaltsdarstellung konkret bezeichneten Beweismittel aufgenommen oder herbeigeschafft?
 - a. Wenn ja, welche, wann, von wem und mit welchem Ergebnis für das Ermittlungsverfahren?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 8. Wurden irgendwelche sonstigen Schritte zur Aufklärung des geschilderten Sachverhaltes unternommen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - i. Ist ein derart langes Ausbleiben von wesentlichen Ermittlungsschritten üblich und wenn ja, worauf ist dies zurückzuführen?
- 9. In Anbetracht der langjährigen Führungsposition und hochgradigen Vernetzung des Beschuldigten Kloibmüller innerhalb des BM.I, wäre es für den objektiven Fortgang des Ermittlungsverfahren höchst nachteilig, dessen Vernehmung sowie die Vernehmungen von ZeugInnen von der Kriminalpolizei durchführen zu lassen.
Wird dafür Sorge getragen, dass Vernehmungen und sonstige Beweisaufnahmen von der StA selbst durchgeführt werden?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Soweit Vernehmungen und Beweise bereits durch die Kriminalpolizei durchgeführt wurden: wie genau wurde sichergestellt, dass die Ermittlungen zielgerichtet durchgeführt wurden?

In der anfragegegenständlichen Strafsache gegen den Beschuldigten M. K. ermittelt die Staatsanwaltschaft Wien seit 12. September 2019. Ich bitte um Verständnis, dass ich eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der konkreten Aktenzahl aus Datenschutzgründen nicht vornehmen kann. Die Staatsanwaltschaft hat diese Strafsache bislang als Verschlussache behandelt.

Die Staatsanwaltschaft hat alle zur Schaffung einer geeigneten Entscheidungsgrundlage erforderlichen Ermittlungsschritte, nämlich die Beischaffung von Unterlagen aus dem BVT-Untersuchungsausschuss und relevanter Strafakten, die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Beschuldigten und die Einvernahme eines Zeugen, selbst vorgenommen. Von der Kriminalpolizei wurden keine Vernehmungen durchgeführt.

Die Fragen, die darauf gerichtet sind, warum diese Strafsache als Verschlussache geführt wird, warum die Staatsanwaltschaft bestimmte Ermittlungsschritte setzt oder nicht setzt und warum sie Ermittlungen selbst vornimmt oder von der Kriminalpolizei vornehmen lässt, betreffen die nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasste Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Organ der Gerichtsbarkeit. Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir daher nicht möglich.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *10. Wie lange rechnet die StA, bis es zu einem Abschluss des Ermittlungsverfahrens kommen wird?*
- *11. Ist eine Anklage aus heutiger Sicht wahrscheinlich und wann ist mit dieser zu rechnen?*
- *12. Handelt es sich um ein berichtspflichtiges Verfahren?
a. wenn ja, aus welchem Grund?*

Die gegenständliche Strafsache ist gemäß §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 2 StAG berichtspflichtig.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. April 2020 einen Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung vorgelegt. Die Prüfung dieses Berichts ist noch im Gange. Wann und wie das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden wird, kann ich daher mit Blick auf die noch laufende Prüfung nicht beantworten.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- *13. Wie viele Berichte wurden seitens der Staatsanwaltschaft erstattet?*
- *14. Wie viele davon fertigte die Staatsanwaltschaft von sich aus an und wie viele wurden angefordert?*
- *15. Wie viele der angeforderten Berichte wurden von der OStA suo motu angefordert und wie viele wurden basierend auf § 8a Abs 3 StAG erstellt?*
- *16. Wie oft, wann, von wem und mit welchem Inhalt wurden bei der Staatsanwaltschaft Wien Anfragen im Sinne des § 8a Abs 4 StAG gestellt?*

Die Staatsanwaltschaft erstattete bislang zwei Berichte. Beide Berichte wurden aus eigenem erstattet und nicht von Oberbehörden angefordert. Es gab keine Anfragen im Sinne des § 8a Abs. 4 StAG.

Zu den Fragen 17 bis 21:

- *17. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der OStA?*

- a. Wenn ja, wann, durch wen, an wen, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
- 18. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der Bundesministerin für Justiz oder sonstiger befugter Organe?
 - a. Wenn ja, wann, durch wen, an wen, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
- 19. Gab es Dienstbesprechungen in der Causa?
 - a. Wenn ja, wann fanden diese jeweils statt, wer nahm daran Teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?
 - b. Wurden dabei Weisungen erteilt?
 - i. Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
 - ii. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Weisungen erteilt?
 - iii. Wenn ja: wird die Weisung nach § 29a Abs 3 StAG an das Parlament berichtet?
 - 1. Wenn nein, warum besteht aus Ihrer Sicht für die genannten Weisungen keine Berichtspflicht?
- 20. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der Staatsanwaltschaft abgeändert wurde?
 - a. Wenn ja, was war das ursprüngliche Ansinnen der ermittelnden Staatsanwaltschaft und was die abgeänderte Vorgehensweise?
 - b. Wenn ja, wer pochte warum auf die abgeänderte Vorgehensweise?
- 21. Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?
 - a. Wenn ja, wann, durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?

Es gab in dieser Strafsache weder Weisungen noch Dienstbesprechungen.

Die Anfragesteller haben bislang nicht dargelegt, was sie unter dem in ihren Anfragen zuletzt wiederkehrend verwendeten Begriff „sonstige Interventionsversuche“ verstehen. Noch einmal sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Weisungen und Besprechungen keine „Interventionsversuche“ darstellen. Der das Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwaltschaft Wien sind jedenfalls keine wie auch immer gearteten „Interventionsversuche“ bekannt.

Zur Frage 22:

- War SC Pilnacek in irgendeiner Funktion mit dieser Causa befasst?
 - a. Wenn ja, wann und in welchem Zusammenhang?

b. Gab es Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte zwischen SC Pilnacek und den in der Causa angezeigten Personen?

- i. Wenn ja, wann, auf wessen Initiative und was wurde dabei besprochen?*
- ii. Wenn ja, wurde über diese Besprechungen/Treffen/schriftliche oder mündliche Kontakte ein Aktenvermerk angelegt?*
- 1. Wenn nein, warum unterblieb dies?*

a) Die in dieser Strafsache erstatteten Berichte wurden Mag. PILNACEK in seiner Eigenschaft als Leiter der zuständigen Sektion nach deren Einlangen zur Kenntnis gebracht.

b) Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

